

ANPASSUNG DER SOZIALFONDS-REGLEMENTE

Eingereicht für die Sitzung vom 02.11.2017.

Art der Vorlage (zutreffendes mit X markieren):

- Parl. Initiative | Motion | Postulat | Interpellation | Anfrage
 Bericht | Abberufungsantrag | Auflösungsantrag | Vorstandsantrag
 Abänderungsantrag (zu _____)

AutorIn:

- SR-Mitglied | Vorstand | Fachschaft | Fachschaftskonferenz

Name(n) und Gruppierung(en):

Fabienne Kriesi (VS), SoFoKo

Antrag:

Die Darlehens- und Stipendienordnung zum Sozialfonds sowie das Reglement des Sozialfonds werden wie von der SoFoKo vorgeschlagen angepasst.

Begründung:

An der Retraite der SoFoKo fiel auf, dass die Reglemente des Sozialfonds überarbeitungsbedürftig sind. An einer zweiten Retraite wurden von der SoFoKo die folgenden Änderungen (siehe Reglemente) vorgenommen. Einige Ausführungen zu den wichtigsten Punkten:

Generelles:

Sprachliches:

Wir haben die Vorschläge der AG für gendergerechte Sprache übernommen.

Stipendien / Unterstützungsbeiträge:

Schon vor längerer Zeit wurden wir vom Generalsekretär der Universität Bern darauf hingewiesen, dass der Begriff „Stipendium“ rechtlich nicht korrekt ist. In Absprache mit dem Generalsekretariat schlagen wir deshalb vor, zukünftig nicht mehr von „Stipendien“ sondern „Unterstützungsbeiträgen“ zu sprechen.

Reglement des Sozialfonds

Art 4:

MVUB: Die SoFoKo beantragt, dass es keine zwingende Voraussetzung ist, dass die MVUB-Mitglieder Doktorand_innen sein müssen (jedoch können nur doktorierende MVUB-Mitglieder Geld vom Sozialfonds erhalten). Der Grund für die vorgeschlagene Änderung ist die Tatsache, dass die Kommissionssitze des MVUB seit Jahren nicht vollständig besetzt sind. Momentan hat niemand vom MVUB Einsitz in der

Kommission. Dass nur doktorierende Mitglieder Einsitz nehmen können, stellt aus Sicht der SoFoKo eine unnötige Hürde da.

Rechtsberatung: Seit Jahren hat niemand von der Rechtsberatung Einsitz in der Kommission. Die SoFoKo beantragt, dies aus dem Reglement zu streichen.

Vertretungsregelung: Die SoFoKo möchte aus dem Reglement streichen, dass nur „entsprechende“ Ersatzmitglieder einander vertreten können. Somit könnten SR-Mitglieder VS-Mitglieder vertreten und umgekehrt. In den letzten Monaten stand es meist schlecht um die Beschlussfähigkeit der Kommission. Diese Massnahme soll sicherstellen, dass Kommissionsitzungen wann immer nötig stattfinden können. Es soll aber wann immer möglich verhindert werden, dass nur VS-Mitglieder an der Kommissionssitzung teilnehmen.

Darlehens- und Stipendienordnung (neu Darlehens- und Unterstützungsbeitragsordnung):

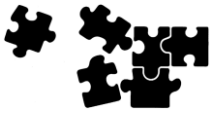
Art 4:

Kündigung des Darlehens: Es wurde ein Absatz hinzugefügt (Absatz 3) wonach Kommissionsmitglieder in Ausnahmefällen darauf verzichten können, dass Darlehen bei fehlender Berichterstattung zu kündigen. Es scheint der Kommission wichtig, dass auch hier noch ein gewisser Entscheidungsspielraum besteht.

Beilage(n): Reglement des Sozialfonds, Darlehens- und Stipendienordnung des Sozialfonds.

Wird durch SR-Präsidium ausgefüllt:

Eingereicht:		Bemerkungen:				Trakt:
Visum SR:		Ja	Nein	Enth	Ergebnis:	



Darlehens- und **Stipendienordnung** **Unterstützungsbeitragsordnung** zum **Sozialfonds** vom 27.03.1997

Stand: 13.03.2009

Der StudentInnenrat erlässt, gestützt auf Art. 7 Absatz 5 des Reglements des Sozialfonds der StudentInnenschaft der Universität Bern vom 20. April 2000 – nachfolgend Reglement –, die Darlehens- und **Stipendienordnung** **Unterstützungsbeitragsordnung** zum Sozialfonds.

A. DARLEHEN

Verzinsung

Art. 1

Darlehen sind nicht verzinslich, abgesehen von **fehlerhaftem fehlbarem** Verhalten ~~der—GesuchstellerIn~~ **der gesuchstellenden Person** nach Artikel 14 des Reglements des Sozialfonds.

Darlehensvertrag

Art. 2¹

1 Dabei ist zu beachten, dass Darlehen spätestens zwei Jahre nach Abschluss oder Abbruch des Studiums vollständig zurückbezahlt sein müssen.

2 Die Rückzahlungsmodalitäten werden gemäss Artikel 7 Absatz 4 des Reglements des Sozialfonds in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten, die von ~~dem/der—AntragsstellerIn~~ **der antragsstellenden Person** und zwei Mitgliedern des SUB-Vorstandes unterzeichnet werden.

Befristeter
Darlehensvertrag

Art. 3

1 Sind die eingereichten Unterlagen nicht ausreichend, namentlich fehlende und hängige Resultate aus alternativen Finanzierungsquellen oder fehlender Nachweis der SUB-Mitgliedschaft der vorangemeldeten SUB-Mitglieder, aber die finanzielle Situation ist zu prekär, um auf diese zu warten, hat die Kommission die Möglichkeit, auf ein halbes Jahr befristete Darlehensverträge mit ~~dem/der—GesuchstellerIn~~ **der gesuchstellenden Person abzuschliessen**

2 Nach dieser Frist muss ~~der/die—GesuchstellerIn~~ **die gesuchstellende Person** die fehlenden Unterlagen eingereicht haben, und die Kommission entscheidet über die Weiterführung oder die sofortige Rückzahlung des Darlehens.

3 Fehlen die Unterlagen nach Fristende wird das Darlehen sofort fällig.

¹ So geändert vom SR am 12.03.2009; So geändert vom SR am 24.02.2011.

Bericht über die finanzielle Lage

Art. 4²

1 Die ~~DarlehensnehmerInnen~~ **darlehennehmenden Personen** weisen bis zum vierzehnten Tag nach Beginn jedes Semesters ihre Immatrikulation nach und erstatten einen Bericht über ihre finanzielle Lage und die Studiensituation. Adressänderungen sind unverzüglich zu melden.

2 Bleiben Nachweise und/oder Berichte aus, wird das Darlehen nach vorgängiger Mahnung, unter Beachtung einer Frist von drei Monaten, gekündigt.

3 Muss ein Darlehen aufgrund fehlender Berichte gekündigt werden, ist die Sozialfondskommission vorgängig zu informieren. Die Sozialfondskommission kann in Ausnahmefällen auf die Kündigung des Darlehens verzichten.

Rückzahlungsverzug

Art. 5

1 Befindet sich ~~der/die DahrllehensnehmerIn~~ **die darlehennehmende Person** mit der Rückzahlung im Verzug, so ist ihr/~~ihm~~ eine Zahlungsfrist von 30 Tagen einzuräumen.

2 Verstreicht diese Frist ungenützt, wird ~~die/der DarlehensnehmerIn~~ **die darlehennehmende Person** zur Stellungnahme vor ~~der Kommission—dem/der Geschäftsführende_n~~ eingeladen. Der Darlehensvertrag ist allenfalls anzupassen.

3 In besonderen Fällen können fällige Rückzahlungen maximal fünf Jahre gestundet werden.

Umwandlung in ~~Stipendien~~ **Unterstützungsbeiträge**

Art. 6

1 Nach Antrag ~~des/der Gesuchstellers/in~~ **der gesuchstellenden Person** können Darlehen nachträglich teilweise oder vollständig in ~~Unterstützungsbeiträge~~ **Stipendien** umgewandelt werden.

2 Dabei ist die Betragslimite für ~~Stipendien~~ **Unterstützungsbeiträge** einzuhalten.

B. STIPENDIEN UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE

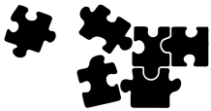
Voraussetzungen

Art. 7

Beiträge können als ~~Stipendien~~ **Unterstützungsbeiträge** gewährt werden, wenn die Kommission der Meinung ist, dass die finanzielle Lage ~~des/der GesuchstellersIn~~ **der gesuchstellenden Person** durch die Gewährung von Darlehen längerfristig nicht verbessert werden kann.

So beschlossen vom StudentInnenrat am 20. April 2000.

² So geändert vom SR am 02.11.2017.



Reglement des Sozialfonds vom 19.06.1996

Stand: 24.02.2011; 1. Fassung vom 19.9.1996; letzte Fassung vom 30.09.2010.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1¹

Der Fonds dient dazu, ausserordentliche soziale Unternehmungen der StudentInnenschaft der Universität Bern zu finanzieren. Dies sind insbesondere Aufwendungen für studentische Wohnungen und Zimmer, Einrichtung weiterer Dienstleistungsangebote bei der SUB, das Überbrücken der Lücken im staatlichen Dahrlehens- und Stipendienwesen und das Überbrücken von finanziellen Notsituationen von Mitgliedern der StudentInnenschaft, vorangemeldeten Mitgliedern der StudentInnenschaft, Mobilitätsstudierenden der Universität Bern und doktorierenden Mitgliedern der MVUB.

Finanzielle
Zusammensetzung
des Fonds

Art. 2²

1 Das Vermögen des Fonds setzt sich aus den Geldern des ehemaligen Fonds für notleidende Studierende, der ehemaligen Stipendienkasse der Universität Bern, den jährlichen Beiträgen der Sozialkasse und des Zürcher Frauenvereins sowie den Geldern, die im Wintersemester 69/70 von den Studierenden für soziale Zwecke eingezogen worden sind, und weiteren Einnahmen zusammen.

2 Einnahmequellen sind Kapitalerträge, Spenden und vom StudentInnenrat zu bestimmende Gelder.

B. ORGANISATION

StudentInnenrat

Art. 3³

1 Der StudentInnenrat entscheidet über Ausgaben betreffend der Zweckverwendungen. Ausgenommen hiervon sind die Darlehen und die **Stipendien Unterstützungsbeiträge**.

2 Der StudentInnenrat wählt alljährlich die Mitglieder der Sozialfondskommission und verabschiedet den Geschäftsbericht der Sozialfondskommission.

Sozialfonds-
kommission

Art. 4⁴

1 Über die Verwendung der Gelder für Darlehen oder **Stipendien**

¹ So geändert vom SR am 30.09.2010.

² So geändert vom SR am 30.09.2010.

³ So geändert vom SR am 02.11.2017

⁴ So geändert vom SR am 12.03.2009; So geändert vom SR am 30.09.2010. So geändert vom SR am 26.09.2013. So geändert vom SR am 02.11.2017

Unterstützungsbeiträge entscheidet die vom SR eingesetzte Kommission. Diese Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern des SRs, einem **doktorierenden** Mitglied der MVUB und zwei Mitgliedern des SUB Vorstands ~~sowie des/der RechtsberaterIn als BeisitzerIn~~ zusammen. Zusätzlich wird eine Vertretung für die Vorstandsmitglieder, eine Vertretung für die SR – Mitglieder sowie eine Vertretung für das MVUB – Mitglied gewählt, welche die **entsprechenden** Kommissionsmitglieder bei Abwesenheit vertreten können.

2 Die Kommission entscheidet über die Anträge der anspruchsberechtigten Studierenden betreffend ~~Stipendien~~ **Unterstützungsbeiträgen** und Darlehen. Die Kommission kann die Beiträge kürzen.

3 Die Hilfskraft darf nicht mitentscheiden, jedoch mit ihrem Wissen zum Entscheidungsfindungsprozess beitragen.

Sitzung der
Kommission

Art. 5⁵

1 **Der_die Geschäftsführende** ist **der_die Vorsitzende** der Kommission.

2 Ist **der_die Geschäftsführende** verhindert, wird **ein_e Tagesvorsitzende_r** bestimmt.

3 Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester.

4 Bei Bedarf lädt **der_die Geschäftsführende** die Kommission zur Beratung aktueller Gesuche ein.

5 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, wovon mindestens eine Person Mitglied des SUB-Vorstandes sein muss, anwesend sind. **Der_die Beisitzer_in** hat kein Stimmrecht.

6 Die Kommission entscheidet abschliessend und mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

7 Bei Stimmgleichheit fällt **der_die Geschäftsführende** oder Tagesvorsitzende den Stichentscheid.

**Der_die
Geschäftsführende**

Art. 6⁶

1 **Der_die Geschäftsführende** ist das Mitglied des SUB-Vorstandes, welches das Ressort Soziales innehat. Falls das Ressort nicht besetzt ist, wird dieses Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes der SUB bekleidet.

2 Der Aufgabenbereich umfasst die ganze administrative Tätigkeit des Sozialfonds.

Namentlich darunter fallen:

- a) das Einberufen der Sitzungen
- b) das Einfordern fehlender Unterlagen
- c) das Protokollführen während der Sitzung
- d) die Korrespondenz mit der **antragstellenden Person**

⁵ So geändert vom SR am 24.02.2011

⁶ So geändert vom SR am 12.03.2009

- e) das Ausarbeiten des Darlehensvertrages und der Rückzahlungsmodalitäten
- f) das im Auge behalten der finanziellen Situation der Kommission
- g) das Verfassen des Geschäftsberichtes
- h) das Ausarbeiten der Rückzahlungsplanes

3 **Der_die Geschäftsführende** kann für administrative Belange bei Genehmigung durch die Sozialfondskommission eine Hilfskraft beziehen.

4 Sämtliche Kosten für solch eine Hilfskraft werden aus den Mitteln des Sozialfonds bezahlt.

C. VERFAHREN

Beiträge

Art. 7⁷

1 Die Kommission kann nach Bedarf Beiträge in maximaler Höhe von Fr. 5'000.- als Darlehen oder als **Stipendien Unterstützungsbeitrag** gewähren.

2 Die Kumulation von Darlehen und **Stipendien Unterstützungsbeiträgen** ist nur bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 5000.– zulässig.

3 In Notfällen kann die Sozialfondskommission die Betragslimite überschreiten.

4 **Der_die Geschäftsführende** erarbeitet mit der **gesuchstellenden Person** spätestens bei Abbruch oder Abschluss des Studiums einen Plan für die Rückzahlung des Darlehens und legt diesen dann der Kommission vor. Auf Wunsch der **gesuchstellenden Person** kann dies auch schon früher erfolgen.

5 Für die Vergabe von Darlehen und **Stipendien Unterstützungsbeiträgen muss** ein Reglement erlassen werden.

Anspruch

Art. 8⁸

1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Darlehen oder **Stipendien Unterstützungsbeiträgen**.

2 Die Aufwendungen kommen ausschliesslich Mitgliedern oder vorangemeldeten Mitgliedern der StudentInnenschaft der Universität Bern, doktorierenden Mitgliedern der MVUB und den Mobilitätsstudierenden der Universität Bern zu Gute.

3 Alternative Finanzierungsmöglichkeiten müssen vorgängig ausgeschöpft werden. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

4 Die **Gesuchstellenden** für Darlehen oder **–Stipendien Unterstützungsbeiträge** haben sich über ihre finanziellen und persönlichen Verhältnisse auszuweisen und haben dazu die nötigen Unterlagen

⁷ So geändert vom SR am 24.02.2011. **So geändert vom SR am 02.11.2017.**

⁸ So geändert vom SR am 12.32.2009; So geändert vom SR am 30.09.2010. **So geändert vom SR am 02.11.2017.**

bereitzustellen.

Einreichung des
Gesuches

Art. 9

Das Gesuch ist mit den notwendigen Unterlagen **bei der Geschäftsführenden** einzureichen. **Der/die Geschäftsführende** setzt allenfalls die Frist für die Nachreichung fehlender Dokumente.

Notwendige
Unterlagen

Art. 10⁹

Dem Gesuch für einen Beitrag aus dem Sozialfonds sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) ausgefülltes Antragsformular oder gleichwertige Dokumentation von persönlicher Situation, Nebenerwerb, Studienstand, voraussichtlichem Abschlusstermin und Nachweis der Bemühungen um finanzielle Unterstützung aus anderen Quellen und deren Antwort.
- b) Budgetblatt
- ~~c) Finanzblatt zur momentanen Situation~~
- d) Kurzbericht zur Entstehung der Notlage
- e) Steuerausweise **der antragstellenden Person**
- f) Immatrikulationsbestätigung
- g) Nachweis der SUB- bzw. MVUB-Mitgliedschaft oder die Rechnung für die Studien- und Semestergebühr und für den SUB- bzw. MVUB-Mitgliedschaftsbeitrag. MVUB-Mitglieder müssen zudem beweisen, dass sie **Doktorierende** sind.
- h) Aktueller Kontoauszug
- i) Aktuelle Lohnausweise

Persönlichkeitsschutz

Art. 11

1 Die Gesuche werden vertraulich behandelt.

2 Alle Unterlagen werden so aufbewahrt, dass Unbefugte keine Zugriff darauf haben können.

3 Für Rechnungslegung und Geschäftsbericht werden die Daten anonymisiert.

Anwesenheit bei
Verhandlungen

Art. 12

Die gesuchstellenden Personen können zu den Verhandlungen eingeladen werden oder auf eigenen Wunsch ihre Anliegen persönlich vortragen.

Mitteilung an die/den
GesuchstellerIn

Art. 13

⁹ So geändert vom SR am 30.09.2010; So geändert vom SR am 24.02.2011. **So geändert vom SR am 02.11.2017.**

Der Entscheid ist der **gesuchstellenden Person** in jedem Fall schriftlich zu eröffnen. Falls nicht die beantragte Summe gesprochen oder der Antrag vollumfänglich abgewiesen wird, ist der Entscheid zu begründen.

Rückforderung

Art. 14

Die Beiträge sind mit Zins zurückzuerstatten, wenn **die gesuchstellende Person** Beiträge durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen erwirkt haben oder sie nicht zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Rekurs

Art. 15

Die gesuchstellende Person kann den Entscheid der Sozialfondskommission innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der SUB anfechten.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung

Art. 16

Über die Auflösung des Fonds entscheidet eine Zweidrittelsmehrheit des StudentInnenrates.

Zweckgebundenheit

Art. 17

Das Vermögen des Sozialfonds bleibt auch nach der Auflösung des Fonds dem in diesem Reglement festgesetzten Zweck verbunden.

Rechnungsprüfung

Art. 18

Die Jahresrechnung wird durch die Rechnungsrevision geprüft und vom SR genehmigt.

Vetorecht der
Unileitung

Art. 19¹⁰

Vom StudentInnenrat der Universität Bern so genehmigt am 19. September 1996.

¹⁰ So geändert vom SR am 24.02.2011